

Statuten des Vereins Österreichische Kopfschmerzgesellschaft

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Kopfschmerzgesellschaft“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein befasst sich mit der Erforschung der Ursachen, der Diagnose und der Therapie von Kopf- und Gesichtsschmerzen, der Lehre, Fort- und Weiterbildung auf diesem Gebiet und der Information der allgemeinen Öffentlichkeit über Kopf- und Gesichtsschmerzen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden Bundesabgabenordnung.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle Tätigkeiten und Mittel und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Tätigkeiten und Mittel dienen
 - a) Wissenschaftliche Tagungen,
 - b) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - c) Informationsveranstaltungen,
 - d) Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Kopf- und Gesichtsschmerzen und ihrer angrenzenden Gebiete,
 - e) die Zusammenführung von Ärzten / Ärztinnen und Angehörigen anderer an der Kopfschmerzforschung, -diagnostik und -therapie beteiligter Berufe,
 - f) die Kooperation von Forschungszentren, Forschungseinrichtungen, niedergelassenen Neurologen / Neurologinnen und anderer Fachgebiete zum Zwecke österreichweiter, regional übergreifender oder internationaler Forschungsprojekte,
 - g) Publikationen,
 - h) die Pflege wissenschaftlicher und organisatorischer Kontakte zu anderen verwandten nationalen und internationalen Gesellschaften und Vereinen,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) die ideelle Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die Menschen mit Kopf- und Gesichtsschmerzen unterstützen,
 - k) weitere Aufgaben, die sich je nach Aktualität ergeben und die vom Vorstand beschlossen werden,
 - l) die Vergabe von Preisen und Stipendien im Bereich der Forschung an Kopf- und Gesichtsschmerzen,
 - m) sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen jeder Art

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinsarbeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern (= Fördermitglieder), oder die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die in Österreich als Facharzt / Fachärztin für Neurologie, Facharzt / Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie bzw. Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie anerkannt sind oder in der Facharztausbildung für Neurologie stehen. Ferner Fachärzte / Fachärztinnen anderer Sonderfächer oder Allgemeinmediziner / Allgemeinmedizinerinnen mit einem durch ihre Tätigkeit erkennbaren besonderen Bezug zum Gebiet der Kopf- und Gesichtsschmerzen. Über die Aufnahme der letzteren entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Fachärzte / Fachärztinnen für Neurologie oder Ärzte / Ärztinnen in Ausbildung zum Facharzt für Neurologie im Ausland, die an die Gesellschaft diesbezüglich einen Antrag stellen,
 - natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen,
 - Personen, die ihre Beziehung zum Gebiet der Kopf- und Gesichtsschmerzen durch entsprechende Tätigkeiten untermauern können.Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich¹ mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum

¹ Schriftlich bedeutet bei allen Punkten des Statutes postalisch oder per E-Mail.

nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-mail-Versandes maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit haben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).

(7) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

(8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einem festgesetzten Termin,

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen sechs Wochen nach Eintreffen des Antrags,

c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen (laut Vereinsgesetz; § 11 dieser Statuten) binnen sechs Wochen nach Eintreffen des Antrags,

(3) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

(4) Sowohl zur ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eine/n Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin/en oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestellt werden und sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Änderung der Statuten müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident / Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter /Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
- b) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen,
- c) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Selbstauflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern, und zwar aus Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Past-Präsident / Past-Präsidentin, Sekretär /Sekretärin, Kassier / Kassierin in und dem Beirat. Der Beirat besteht aus maximal sieben Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wiederwahl des Präsidenten / der Präsidentin ist allerdings nur einmalig möglich. Nach einer Pause von zumindest zwei Funktionsperioden kann eine neuerliche Wahl zum Präsidenten / zur Präsidentin erfolgen. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf

unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

(11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Verwaltung des Vereinsvermögens. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,

(3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

(4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (8) Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks mittels der ideellen und materiellen Mittel
- (9) Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung festlegen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident /die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Präsident /die Präsidentin vertritt den Verein nach außen, in seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Im Falle der Verhinderung beider der Past-Präsident / die Past-Präsidentin.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Gültige Beschlüsse, Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin (in dessen / deren Vertretung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder dem Past-Präsidenten / der Past-Präsidentin) unterfertigt. Zahlungen des Vereins werden vom Präsidenten / der Präsidentin oder vom Kassier / der Kassierin in unterfertigt. Unter welchen Bedingungen Zahlungen erfolgen dürfen, wird in der internen Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung.
- (7) Der Sekretär /die Sekretärin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier /die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten / der Präsidentin der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder der Past-Präsident / die Past-Präsidentin, an die Stelle des Kassiers /der Kassierin der Präsident / die Präsidentin.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern /Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Zweck bereits ausdrücklich in der Einladung enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist dieser Abwickler der Präsident / die Präsidentin.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der geltenden Bundesabgabenordnung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, gemeinnützigen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.